

Lesfassung Stand 23.10.2006

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Gröbzig (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seinen Sitzungen am 21.10.2004 und am 16.03.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Gröbzig (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I.

Stadtrat, Ortschaftsrat und Ausschüsse des Stadtrates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag gezahlt:
 - a) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, 49,50 €
 - b) Mitglieder des Stadtrates 36,00 €
 - c) Mitglieder des Ortschaftsrates 16,00 €
- (2) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 967,00 EUR gezahlt.
- (3) Der Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Wörbzig ist mit der wirksamen Eingemeindung in die Stadt Gröbzig zum 01.01.2004 bis zum Ablauf seiner laufenden Wahlperiode zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates Wörbzig und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters unter Weiterzahlung der bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 € wahr.
Ein gemäß § 88 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt gewählter Ortsbürgermeister erhält ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR.
- (4) An Inhaber mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) die

ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden. Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses (beschließender Ausschuss) erhalten die Mitglieder des Stadtrates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 € je Sitzung
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Stadtrates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,50 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Den Stadträten, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, dürfen höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dabei gilt eine gemeinsame Sitzung des Stadtrates und eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse oder eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse als eine Sitzung, für die nur das jeweils höhere Sitzungsgeld nach Abs.1 oder 2 gezahlt wird. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Protokollführer der beratenden Ausschüsse des Stadtrates und des Ortschaftsrates

Die ehrenamtlichen Protokollführer für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates und des Ortschaftsrates Wörzburg erhalten jeweils je Sitzung und Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

§ 4

Verdienstaufgängerstattung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufganges. Nicht selbständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufgang ersetzt. Selbständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstaufgangspauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,50 € je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (2) Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Verdienstaufgangspauschale von 5,00 € je Stunde. Der Anspruch darf acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (3) Der Verdienstaufgang nach den Absätzen 1 und 2 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (4) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5

Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten der Bürgermeister sowie und die Mitglieder des Stadt- und Ortschaftsrates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Ortschaftsrates entscheidet der Bürgermeister im Benehmen des Ortsbürgermeisters. Über die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern des Stadtrates und des Ortsbürgermeisters entscheidet der Bürgermeister. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entscheidet der Stadtrat.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,50 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird gemäß § 4 auf Antrag erstattet.

II. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Stadtwehrleiter | 115,00 € |
| b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters | 40,00 € |
| c) Techniker | 40,00 € |
| d) Gerätewart | 30,00 € |
| e) Jugendwart | 15,00 € |
- § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Wörbzig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Wehrleiter | 40,00 € |
| b) Stellvertreter des Wehrleiters | 25,00 € |
| c) Jugendwart | 20,00 € |
| d) Gerätewart | 10,00 € |
- § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Übt ein in Absatz 1 oder 2 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 bzw. 2. Falls der Vertreter eines in Absatz 1 oder 2 genannten Mitgliedes bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 erhält, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gelten § 5 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.

Sonstige Ehrenämter

§ 10 Ortschronist

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Ortschronist der Stadt Gröbzig eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- (2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Heimathistoriker

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Heimathistoriker der Stadt Gröbzig eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- (2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12

Vertrauensmann für Sauberkeit, Ortsverschönerung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Vertrauensmann der Stadt Gröbzig für Sauberkeit und Ortsverschönerung eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- (2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

IV.

Schlussbestimmungen

§ 13

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 14

Begrenzung von Ansprüchen

- (1) Sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 4 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrtkosten gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 15

Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge

zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 21.02.1996 (MBI. LSA Nr. 24/1996 S. 618) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.
Die Regelungen unter § 1, Punkt 2 bis 5 treten zum 09.05.2005 in Kraft.
Die Regelungen unter § 1, Punkt 6 – 8 treten zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Stadt Gröbzig vom 30.06.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.07.2004 und die Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wörbzig vom 22.02.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.08.2001 außer Kraft.

Gröbzig, den 21.10.2004, 16.03.2006

(Webel)
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem „Fuhneae“, Nr. 11 vom 11.11.2004, bekannt gemacht.

- Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem „Südliches Anhalt“, Nr. 07/2006 vom 06.04.2006, bekannt gemacht.